

dann hätte Guido nicht nöthig gehabt, das gefälschte auf die zeitweilige Ueberlassung der Kirche Saint-Donat an den Bischof von Grenoble lautende Schriftstück vorzuweisen oder die erschlichene Bulle Urbans II., welche Rom nachher verleugnete, vorzuschützen.

Aber noch bleibt zweierlei zu ermitteln: der terminus ad quem und der Grund, welcher den Streit um Salmorenc und Romans mit dem Streit um den Primat verquicken und dies alles in der nämlichen gefälschten Brief- und Urkundenreihe zu Gunsten des Erzbisthums Vienne vorgeblich entscheiden liess.

Was die zweite Frage anlangt, so wissen wir¹, dass Paschal II. den Erzbischof Guido von Vienne, nachdem Hugo von Lyon zum Vertreter Roms im heiligen Lande ernannt worden war, zum Legaten des apostolischen Stuhles in Gallien bestellte, dass er ihn sogar mit einer Sendung nach England betraute, um hier einen tieferen Einfluss zu erringen. Wenn nun auch das englische Unternehmen kläglich scheiterte — an dem Widerstande wie des Königs so des Erzbischofs Anselm von Canterbury, welcher die Vertretung des apostolischen Stuhles als ein Recht seines Erzbisthums in Anspruch nahm —, so blieb doch dem Erzbischof Guido das Amt eines päpstlichen Legaten für das gallische Land dauernd erhalten², freilich nicht als ein Vorrecht seiner Kirche, sondern nur als eine ihm persönlich übertragene Würde. Gerade dieser Sachverhalt reiht nun aber die Primatangelegenheit den Angelegenheiten der Abtei Romans und der Grafschaft Salmorenc als ähnlich beschaffen an; denn wie es sich bei diesen darum handelte, die bedingten Rechte des Erzbisthums zu ergänzen, so ist es auch bei dem Primat dem Fälscher darum zu thun, was nur zeitweilig und persönlich gewährt worden war, als ein altes Recht der Wiener Kirche aufzuzeigen³.

Darum — wegen dieser Berührung dreier Angelegenheiten — muss Guido von Vienne, der mit Gewalt, Bestechung und Betrug die Mehrung der Rechte seines Bisthums erstrebte und erreichte, als der eigentliche Urheber der Wiener Briefe betrachtet werden; er wird auch nicht von dieser Schuld entlastet durch das letzte Stück (J.-L. 6822), in welchem er schon

1) Vgl. Maurer S. 34 Anm. 4 und S. 48, 49. 2) Vgl. z. B. J.-L. 6313. 6456. 6467. 3) Dass ein Vorgänger Guidos schon einer ähnlichen Anwandlung nachgegeben und sich Amtshandlungen in einer fremden Kirchenprovinz angemasst hat, dürfte aus einem Briefe des Erzbischofs Manasse von Reims an Gregor VII. hervorgehen (Labbé, Conc. X, 362); der wegen Simonie ausser Amt gesetzte Erzbischof von Reims beklagt sich nämlich bei dem Papste, dass Warmund von Vienne angeblich als Legat des apostolischen Stuhles in die Provinz Reims eingedrungen sei, hier Priester entsetzt und wieder eingesetzt habe und erst mit wohl gefüllten Taschen wieder abgezogen sei.